

Ordnung d. d. 19. Jan. 1727
publiziert A. 19. d. d.

Demnach Se. Königl. Majt. in Preussen,
unser allergnädigster Herr in gnadenre,
solviret, dero hiesiges Magazin, inwid,
chem der sonst verordnete ordinaire Vol,
rath durch die bisherige Austieferungen
des Getreides sehr vermindert worden,
wiederum anfüllen, und dazu eine
quantität Roggen nach dem markt,
gängigen Preiß gegenbare bezahlung
erkandeln zu lassen, auch bis daran
solches geschehen, die hiesige provin,
zu schließen;

Als wird nahmens und von wegen aller,
höchstgedachtes St. Königl. Majt. hier,
mit und kraft dieses die ausfuhr,
des Roggens bis auf anderweilen befehl
ernstlich verbothen, und dabij verordnet,
daß so fern sich jemand, er sey wer er
wolle, unterstehen sollte, nach publi,
cation dieses verboths, demselben
zu wieder einigen Roggen zu wasser

über zu Lande, unter welchem vorwand
es immer seyn mag, auszuführen, da
bigem nicht allein das getreide, Pferd,
od, Wagen, Schiff und geschirr confisci-
ret, sondern auch der contravenient
und wer sich sonst dazugebrau-
chen lässet, überdem mit arbitrari-
scher Straffe beleyet, und dem anbrin-
ger davon ein drittentheil gegeben
werden solle.

Wes endes dann allen und jeden
Drossarden, Vic-Drossarden, Amtleuten
Rentheistern Schultheissen, magistra-
ten und gemeinden, wie auch denen
sämtlichen Zoll und Licent Bedienten
anbefohlen wird, auf die contrave-
nienten ein wachsames Auge zu
haben, und selbige alhier zus gebüh-
renden bestraffung anzuzeigen.

Damit sich auch niemand mit
des Unwissenheit entschuldigen
möge, soll diese Verordnung

überall gehörig publiciret werden.
Signatur Geldern an Commissione
regia den 13. Januarii 1727.

Jr. Blöcker  v. Raverstein. Heinicus